

Breitbandversorgung im Landkreis Osnabrück – einheitliche Standards im Tiefbau

Anlage zu § 6 der Vereinbarung über den Gigabitausbau zwischen dem Landkreis Osnabrück und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom xx.xx.2023

I. Grundsatz

Im Rahmen der Versorgung sog. weißer Flecken der Breitbandversorgung wird der Landkreis Osnabrück selbst oder seine Enkelgesellschaft TELKOS GmbH (im folgenden Landkreis) in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden (im folgenden Gemeinden) Schutzrohre und nicht aktive Glasfaserleitungen sowie ggf. weitere passive Infrastruktur errichten. Der Landkreis Osnabrück bzw. die TELKOS GmbH wird sich die hierzu notwendigen Wegerechte gem. § 125 Abs. 2 TKG übertragen lassen, oder sich auf entsprechende Wegerechte des noch auszuwählenden Netzbetreibers beziehen.

Soweit eine Verlegung in Gemeindestraßen erfolgt, bedarf die Verlegung einer Genehmigung der Gemeinden als Träger der Straßenbaulast gem. § 127 Abs. 1 TKG. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

II. Standards der Leerrohrverlegung

- 1) Der Landkreis wird bei der Verlegung der Schutzrohre die Vorschriften des TKG einhalten. Die Gemeinden werden gegenüber der jeweils beantragten Bauausführung Erschwernisse nur in begründeten Ausnahmefällen verlangen. Insbesondere wird vereinbart:
- 2) Die Verlegung erfolgt regelmäßig in vorhandenen Fuß- und Radwegen und im Straßenseitenraum. Möglichst wird die Verlegung in Bereichen unbefestigter Oberfläche bevorzugt. Im Regelfall erfolgt die Verlegung im offenen Graben in der Dimensionierung 0,3 m (Grabenbreite) zu 0,6 m (Grabentiefe), in jedem Falle jedoch unter- oder außerhalb des Straßenaufbaus gemäß der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) in der gültigen Fassung. Eine größere Verlegetiefe werden die Gemeinden nur in begründeten Ausnahmefällen fordern.
- 3) Straßenquerungen erfolgen möglichst in geschlossener Bauweise und in einer Mindestdiefe von 1 Meter.
- 4) Darüber hinaus kommt eine geschlossene Bauweise nur zur Anwendung, soweit dies die nachhaltige Nutzung der Rohranlagen, insbesondere die spätere Nutzung für Glasfaserdirektanschlüsse, nicht erschwert.
- 5) Über innovative oder alternative Verlegungsmethoden, wie die Verlegung mittels Bodenfräse oder Kabelpflug sowie das Micro- oder Minitrenching, werden die Träger der Straßenbaulast nach der Maßgabe des § 127 Abs. 7 TKG entscheiden.

III. Zustimmungsverfahren

- 1) Der Landkreis oder ein von ihm mit der Ausführungs- und Genehmigungsplanung beauftragter Dritter wird rechtzeitig, 4 Wochen vor beabsichtigtem Baubeginn, die Zustimmung der Gemeinden als Straßenbaulastträger beantragen. Für den Antrag erhalten die Gemeinden eine Übersichtskarte, aus der die Art der Verlegung sowie die zugehörigen techn. Parameter, insbes. die Verlegetiefe) sowie die beabsichtigte Lage der Schutzrohre zu ersehen ist.
- 2) Die Zustimmung wird in der Regel aufgrund der eingereichten Planunterlagen erteilt. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob eine Begehung vor Ort erforderlich ist. Soweit keine in

den zur Zustimmung eingereichten Plänen liegenden Gründe entgegenstehen, werden die Gemeinden die Zustimmung rechtzeitig vor geplantem Baubeginn erteilen.

- 3) Verkehrsrechtliche Genehmigungen werden durch den Landkreis Osnabrück oder von ihm beauftragte Bauunternehmen beantragt und sind nicht Gegenstand der Vereinbarung.

IV. Dokumentation und Gewährleistung

- 1) Der Landkreis wird zeitnah nach Abschluss einer Baumaßnahme eine Abnahme der Baumaßnahme unter Beteiligung der Gemeinde ansetzen.
- 2) Die Gemeinden stellen dem Landkreis im Rahmen der Zustimmung gem. Nr. III alle ihnen vorliegenden Informationen über in den jeweiligen Straßenbereichen bereits vorhandene Eigenanlagen zur Verfügung. Sonstige Leitungsauskünfte sind von den im Stadt- oder Gemeindegebiet tätigen Versorgungsunternehmen einzuholen. Informationen zu Fremdanlagen stellen die Gemeinden dem Landkreis Osnabrück ebenfalls zur Verfügung, soweit diese vorliegen und die Gemeinden zur Weitergabe berechtigt sind. Diese Auskunft ersetzt nicht die Auskunft durch die Anlageneigentümer.
- 3) Der Landkreis Osnabrück stellt den Gemeinden nach Abschluss der Baumaßnahme eine Dokumentation über die verlegte Rohranlage (in digitaler Form als Lageplan, im dwg-, shp- oder dxf-Format, bei geschlossener Bauweise Bohrprotokoll und Bohrprofil) zur Verfügung.
- 4) Die Gemeinden werden den Landkreis in seiner Position als Eigentümer der Rohranlage und Inhaber von Gewährleistungsansprüchen unterstützen. Sie werden insbesondere im Rahmen des regelmäßigen Straßenunterhalts oder auf andere Weise durch sie festgestellte Mängel und Schäden dokumentieren und dem Landkreis anzeigen.